

Satzung des Sportvereins Mehren 1932 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der im Jahre 1932 in Mehren gegründete Sportverein führt den Namen „SV Mehren 1932 e.V.“ und hat seinen Sitz in Mehren. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland und des Fußballverbandes Rheinland e.V. Sofern weitere Sportarten ausgeübt werden, erfolgt auch deren Anmeldung bei den jeweiligen Fachverbänden. Er untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen werden.)

Die Vereinsfarben sind schwarz und weiß.

Zweck des Vereins ist die sportliche Betätigung jeder Art und damit verbunden die körperliche und geistige Ertüchtigung sowie die Förderung der Kameradschaft. Darüber hinaus soll der SV Mehren immerfort bestrebt sein, mit allen örtlichen Vereinen einen guten Kontakt zu halten und die Bemühungen der örtlichen Autoritäten mit allen Kräften zu unterstützen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung, und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Amateursports. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Der Verein besteht:

- a) aus aktiven Mitgliedern, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind,
- b) aus passiven Mitgliedern, die bereit sind, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Aufgaben des Vereins zu fördern und einen Beitrag zu leisten,
- c) aus Ehrenmitgliedern, älteren Vereinsangehörigen, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.

Erwerb der Mitgliedschaft:

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Der Vorsitzende hält ein Formblatt (Aufnahmegesuch) bereit, das dort erhältlich oder anzufordern ist. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften der Fachverbände.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist jedoch nicht verpflichtet, die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.

Die einmalige Aufnahmegebühr in den Verein beträgt 0,00 Euro.

Verlust der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

Ein Ausschluss aus dem Verein wird nach Anhörung des Betroffenen vom Vorstand ausgesprochen. Der Ausschluss wird nur dann vorgenommen, wenn:

- 1) das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt oder in grober Weise gegen die Satzungen des Vereins und der Fachverbände verstößt,
- 2) das Mitglied mit seiner Beitragsleistung durch eigenes Verschulden länger als ein Jahr in Verzug gerät,
- 3) das Mitglied durch unsportliches Verhalten die Interessen und das Ansehen des Vereins gefährdet oder schädigt,
- 4) das Mitglied durch unehrenhafte Handlungen nicht mehr tragbar ist.

Der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung im Voraus bestimmt.

§ 4 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an Versammlungen als Gäste teilnehmen.
2. Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. Lebensjahr an Stimmrecht.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Der Mitarbeiterkreis

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, und zwar durch persönliche Einladung oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist auch die Tagesordnung mitzuteilen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Evtl. außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ebenfalls nach § 6, Absatz 1, einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

6. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 25% der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Jugendleiter
 - f) mindestens zwei und höchstens vier Beisitzern

2. Gesetzliche Vertretung des Vereins
 - a) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, von denen eines entweder der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende sein muss. Vertretungsberechtigt ist im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kassenwart.

 - b) Für das Innenverhältnis gilt, dass weitere Vorstandsmitglieder den Verein nur vertreten sollen, wenn Vorsitzender oder Stellvertretender Vorsitzender verhindert ist.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zehn Vereinsmitglieder es beantragen. Die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen obliegen dem 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der übrige

Vorstand einen Stellvertreter aus den übrigen Vereinsmitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

2. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken, und zwar:
 - a) bei Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) an gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen in Bundes-, Landes- und Kreisverbänden teilzunehmen,
 - c) für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Landesfachverbänden zu sorgen,
 - d) die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen und Ausschüssen beratend teilzunehmen.

§ 9 Mitarbeiterkreis

1. Der Mitarbeiterkreis besteht aus dem Vorstand, dem Kassierer, den Mannschaftsbetreuern, den Trainern bzw. Übungsleiter sowie den Schieds- und Kampfrichtern.
2. Der Mitarbeiterkreistritt mindestens dreimal jährlich unter Leitung des 1. Vorsitzenden zusammen.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über die Geschehnisse im Verein informiert werden und somit beratend mitwirken können.

§ 10 Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Mitarbeiterkreises ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Vertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Rechtsordnung

Die Rechtsordnung des Vereins richtet sich nach den Regeln der Fachverbände.

§ 12 Vereinslokal

Das Vereinslokal wird von der Mitgliederversammlung von Fall zu Fall auf unbestimmte Zeit gewählt. Zwingend notwendige Lokalwechsel können für eine Zeit bis zu einem halben Jahr vom Vorstand oder vom Mitarbeiterkreis beschossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Auflösungsbeschluss ist den Kreis- und den Fachverbänden schriftlich mitzuteilen. Die zur Auflösung einberufene Mitgliederversammlung hat auch über das vorhandene Vereinsvermögen zu beschließen, mit der Maßnahme, dass es nur für gemeinnützige Zwecke Verwendung finden darf. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, das Protokoll von dem gesamten Vorstand unterschrieben und vom 1. Vorsitzenden vollzogen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Mehren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.